

Satzung

1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „**Bienenzucht- und Naturschutzverein Mudersbach-Brachbach e. V.**“ er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Montabaur** unter der Nr. **VR 941** eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in **Mudersbach**

1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des „Imkerverbandes Rheinland e.V.“ Mayen und er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung und den Anordnungen dieses Verbandes unterworfen.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht sowie der Naturschutz allgemein
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Schulung der Vereinsmitglieder sowie sonstiger Interessenten wie z.B. Schulklassen im Bereich der Bienenzucht und des Naturschutzes.

die Ausbildung von Jungimkern und Anfängern

die Unterhaltung eines Lehrbienenstandes

sonstige Aufgaben innerhalb des Naturschutzes

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglieds des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bis 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.

Darüber hinausgehende Beiträge werden durch den Imkerverband Rheinland festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied hat jährliche Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Werden diese nicht erbracht werden pro Stunde Ersatzzahlungen fällig. Über Höhe des Betrages und die Anzahl der Arbeitsstunde sowie über Altersbeschränkung der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) bis zu zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§8 Vorstandswahl

Der Vorstand wird wechselweise in zwei Gruppen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Gruppe A

1. Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Beisitzer

Gruppe B

2. Vorsitzende/r
- Schriftführer
- Beisitzer

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. In den Vorstand gewählt werden kann wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 9 Obleute

Für die Sachgebiete:

- a) Bienengesundheit
- b) Honig und Markt
- c) Naturschutz

können Obleute berufen werden. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bearbeiten ihr Sachgebiet eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen bei denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten verhandelt werden. In Ausübung ihres Amtes haben sie den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres, wenn möglich vierzehn Tage vor der Vertreterversammlung des Kreisimkerverbandes, statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von 30 Prozent aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitglieds.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung durch Mitglieder müssen bis zu einer Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt jahresversetzt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.

11.2

Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Auf der Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt und beantragen ggf. Entlastung.

§ 13 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die auf Grund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Das bei Beendigung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist nach näheren Bestimmungen der Mitgliederversammlung zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.